Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 10 (1930)
Heft: 3

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen — Comptes rendus.

Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below. Stuttgart 1928. W. Kohlhammer. 369 S. (mit Bildnis von Belows). Enthält S. 343 bis 369 ein «Verzeichnis der Schriften Georg von Belows», bearbeitet von Ludwig Klaiber.

LUDWIG KLAIBER, *Georg von Below.* Verzeichnis seiner Schriften. 92 S. (Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von ... Hermann Aubin, XIV. Heft.) Stuttgart 1929. W. Kohlhammer. 92 S.

Zum Gedächtnis des 1927 verstorbenen Georg von Below sind zwei Sammelschriften erschienen: «Aus Politik und Geschichte» (Berlin 1928, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte), und «Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte» (Stuttgart 1928, W. Kohlhammer). Außerdem hat ein Schüler Belows, Ludwig Klaiber, Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. Br., eine Below-Bibliographie ausgearbeitet, die um ihres ungewöhnlichen Reichstums willen Beachtung verdient. Klaiber ging von der richtigen Erwägung aus, daß bei der umfassenden kritischen Tätigkeit Belows ein Schriftenverzeichnis ohne Besprechungen nur ein beschränktes Bild seines Schaffens gegeben hätte. So enthält denn dies Schriftenverzeichnis nicht nur alle von Below verfaßten Arbeiten, sondern auch alle irgendwie nachweisbar von ihm verfaßten Rezensionen und Anzeigen, außerdem seine zahlreichen Meinungsäußerungen zu politischen Tagesfragen. Das Verzeichnis ist begleitet von einem chronologischen Register der seit 1888 von Below angeregten Doktorarbeiten, es sind insgesamt gegen 170 Dissertationen. Auch ein Verzeichnis der Nachrufe auf Below zu besitzen, wird manchem Benützer dieser Bibliographie willkommen sein. Ein Titelregister und ein Sachregister sind beigefügt.

Aus den verschiedenen Aufsätzen des Sammelbandes «Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte» seien in kurzer Inhaltsangabe nur diejenigen herausgegriffen, die sich ganz oder teilweise mit schweizergeschichtlichen Fragen befassen. Fedor Schneider, dem wir die Bücher «Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien» (1924) und «Rom und Romgedanke im Mittelalter» (1927) verdanken, handelt über «Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter», wobei er sich hauptsächlich mit schweizerischen Verhältnissen befaßt. Seine These geht dahin, daß die Urschweiz, mit Inbegriff von Glarus und Luzern, germanisches Siedlungsgebiet sei. Dieses Siedlungsgebiet «ist keine Fortsetzung römischer Einrichtungen, es lehnt sich nur an das Vorbild solcher,

das Limitansystem in Zürich und Arbon, an, von denen es als Verwaltungszentren abhängig ist». Der Verfasser geht aus von seinen italienischen Forschungen über «Burg und Landgemeinde», und von den durch Adolf Waas neuerdings besprochenen Freigerichten, Freiämtern, Freivogteien, Freigrafschaften u. s. w., und möchte den Ursprung dieser Gebiete feststellen. Nach seiner Auffassung (S. 18/19) sind die Freigrafschaftsleute nicht Eigentümer, sondern nur Nutznießer, ihr Grundbesitz ist nicht Allod, sondern Staatsland, das ihnen zum Nießbrauch überlassen ist. «Wir haben hier in Alamannien Systeme von Staatssiedelungen vor uns, deren Verfassung ganz der langobardischen Arimannie entspricht. Beschränktes Eigentumsrecht, zu Gunsten des Staates als Obereigentümer, Abgaben, doch Vollfreiheit. Die Analogie ist schlagend». Zürich ist nach der Auffassung Schneiders als Reichsburg das «Verwaltungszentrum für die ungeheure unbesiedelte Waldzone um den Vierwaldstättersee». Die alamannische Sippensiedelung macht Halt vor der Linie Luzern-Zürich-Arbon; was südlich davon lag, ist von der Volkskolonisation des Stammes unberührt geblieben. Schneider nimmt an, daß das Römerkastell Zürich durch friedliche Übereinkunft an das Frankenreich gekommen sei.

Den Ursprung der Urkantone will Schneider (S. 26 ff.) noch einmal kurz in Zusammenhang mit den allgemeinen Verhältnissen der spätrömischen Zeit und germanischen Besitzergreifung bringen. Er kommt zum Schlusse, daß ein großer Teil des reichsunmittelbaren Waldgebietes der Urschweiz vor Pipin durch den Staat — und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach den fränkischen, nicht das alamannische Herzogtum — systematisch besiedelt worden ist. Und zwar in geschlossenen, durch gemeinsame Marknutzung zusammengefaßten Gemein- oder Talschaften. «Der organische Zusammenhang dieser Bezirke mit den beiden Römerkastellen Zürich und Arbon ist kaum bedeutungslos. Hier hatten die Franken die römische Form solcher Staatssiedlung, das Limitansystem, vor Augen. Wie für die langobardische Arimannie wird es (sc. das Limitansystem) auch für die fränkische Ansetzung irgendwie landlos gewordener Freier das Vorbild geworden sein» (S. 30). «Die Begründung der Eidgenossenschaft 1291 ist kein Akt der Auflehnung gegen geltendes Recht: hier bestanden die Staatshoheitsrechte über freie Gemeinden seit der Urzeit in fast beispielloser Tradition fort und wurden durch einen Zusammenschluß in dem Augenblicke gerettet, als sie aufs höchste bedroht waren. Schillers intuitiver Blick sah hier schärfer als die durch Gelehrtenhypothesen geblendete moderne Detailforschung» (S. 31 oben).

Ohne an dieser Stelle materiell auf die sehr zum Nachdenken stimmenden Ausführungen Schneiders, die sich zum Teil in Polemik gegen Oechsli und Dierauer bewegen, einzugehen, seien doch einige Betrachtungen gestattet. Da scheint es mir zunächst fraglich zu sein, ob man mit vollem Recht und mit so großer Bestimmtheit, wie es Schneider tut,

von einem Limeskastell Zürich sprechen kann (S. 25 z. B. ist die Rede von dem « spätromanischen Limeskastell Turegum »). Unsere Kenntnis des römischen Zürich beruht eigentlich doch nur auf dem sog. Lindenhofgrabstein, einer Inschrift aus dem 2. Jahrhundert nach Chr. (cf. Mommsen, Inscr. confoed. Helv. Latinae N. 236, C. I. L. XIII, 5244), und auf den allerdings sehr zahlreichen Bodenfunden aus dem Bereiche des heutigen Zürich. Zu der vom Verfasser zitierten Literatur wäre noch nachzutragen P. Emanuel Scherer: Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz (Zürich 1916, Mitt. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 27, Heft 4). Scherer (a. a. O., S. 268/269) rechnet auf Grund der archäologischen Funde das Gebiet der Urkantone zu Helvetien (und nicht zu Rhätien), während Schneider geneigt ist, die Waldstätte als Ödland zu betrachten, das weder zur einen noch zur anderen römischen Provinz gehörte (S. 23). Zu beachten ist nun aber doch das schöne Material über die römische Villa bei Alpnach (Unterwalden) bei Scherer, Tafel IV—VIII, das mit der Auffassung von einem solchen Ödland nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. — Weiterhin sei bemerkt, daß die von Schneider als römische Meilensteine angenommenen Ortschaften Terzen, Quarten und Quinten am Walensee (S. 21, Anm. 28) heute wohl kaum mehr als römisch betrachtet werden dürfen; es handelt sich vielmehr um die Benennungen mittelalterlicher Gutshöfe. (Vgl. Ferdinand Keller in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 12, Heft 7, Seite 336 ff. Zürich 1860. — Felix Staehelin, Die Schweiz in römischer Zeit, S. 326, Anm. 1. Basel 1927.) In der Frage der Bewertung der italienischen Einflüsse auf die Entstehung der Eidgenossenschaft scheint Schneider die ablehnende Auffassung Belows gegen Karl Meyer zu teilen (S. 31, Anm. 63, Schluß).

In einem folgenden Teil seiner Ausführungen kommt Schneider auf die Bedeutung der Markgenossenschaft zurück. In Zustimmung zu Dopsch lehnt er den Zusammenhang der Markgenossenschaft mit den altgermanischen Einrichtungen ab. Im Anschluß an seine eigenen Studien (Burg und Landgemeinde, S. 70 ff., 94 ff., 99—113) kommt Schneider zum Ergebnis, daß die italienisch-langobardische Markgenossenschaft nicht der normalen Landnahme durch die Freien, sondern der Staatssiedelung oder Arimannie zugehört. Ohne für Deutschland generalisieren zu wollen, möchte er die Entstehung von Markgenossenschaften in der Urschweiz doch mit der kolonisatorischen Tätigkeit des merovingischen Staates in Zusammenhang bringen.

Der dritte Teil von Schneiders Studie befaßt sich mit den südlichen und östlichen Nachbarn der Urschweiz, mit den Rätoromanen. Wenn Karl d. Gr. 773 Rektor und Volk von Rätien in den Königsschutz nimmt und ihnen das angestammte Gewohnheitsrecht verbürgt, so erblickt Schneider darin eine Maßnahme, durch die die Franken in kluger Wahrnehmung ihres Staatsinteresses die Rätoromanen an sich ketteten, « indem sie sie vor der

Alamannengefahr schützten». In diesem romanischen Gebiet erblickt Schneider ein Fortbestehen des römischen Straßenschutzes mit seiner militärischen Organisation. Ganz im Gegensatz dazu ist das germanische Siedlungsgebiet der Urschweiz keine Fortsetzung römischer Einrichtungen, es lehnt sich nur an das Vorbild solcher, das Limitansystem in Zürich und Arbon, an, von denen es als Verwaltungszentrum abhängig ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Abhandlung Schneiders recht lehrreich ist, wenn auch die vom Verfasser selbst nur als «Skizze» bezeichnete Arbeit manchen Widerspruch auslöst. Der Verfasser kommt von italienischen Studien, insbesondere über das Langobardengebiet, her. Es zeigt sich, wie günstig es ist, wenn am einen Orte gewonnene Ergebnisse mit einem andern Gebiete verglichen werden. Muß man sich auch vor vorschnellen Analogien hüten, so ist doch die Herausarbeitung von Parallelen eine fruchtbare Methode. Der Verfasser hat vor vielen anderen Forschern den Vorteil voraus, daß er unbefangen ist und da Probleme sieht, wo andere schon alle Ergebnisse als gesichert betrachtet hatten. —

«Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525» steuert Hans Nabholz auf Grund von ostschweizerischem, vorwiegend zürcherischem Material, sehr beachtenswerte Forschungen bei. Angeregt durch das Gedächtnisjahr 1925 war natürlich überall die Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges aufgetaucht, und sie spitzte sich schließlich auf ein Entweder-Oder zu: ist der Bauernaufstand von 1525 eine wirtschaftliche oder eine religiöse Bewegung? Nabholz kommt zum Schlusse, daß diese Fragestellung falsch ist. Bei der Erhebung haben wirtschaftliche und religiöse Motive mitgespielt. Was den Kanton Zürich betrifft (es handelt sich hier nur um eine Bauernbewegung, nicht um einen Krieg!), so läßt sich feststellen, daß die innersten Beweggründe für die Erhebung nicht materielle Not oder Armut waren. Das Landvolk war vielmehr zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts wirtschaftlich erstarkt. Aber es war von einem gewissen Mißbehagen erfüllt, das sich schon im 15. Jahrhundert in Beschwerden und Erhebungen Luft machte.

Zürich. Anton Largiadèr.

Alfons Dopsch, *Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte.* Wien 1930. Verlag L. W. Seidel & Sohn. 294 Seiten.

Es liegt in der Natur des Nationalökonomen, daß er die Wandlungen innerhalb des wirtschaftlichen Geschehens gesetzmäßig zu erfassen und ergründen sucht. Seine Arbeitsmethode jedoch, die darauf hinzielt, an Hand einiger weniger Merkmale ein festes begriffliches System aufzubauen, läuft einerseits Gefahr, auf dem Nebengeleise der Wirtschaftstheorie festzufahren und ruft anderseits den Historiker auf den Plan, dessen Bestreben, alle geschichtliche Erkenntnis nicht durch Reflexion, sondern auf Grund eines quellenmäßig erforschten Tatsachenmaterials zu gewinnen, sich auch die Wirtschaftsgeschichte nicht entziehen kann.

In jüngster Zeit verdichten sich nun die Stimmen zu einer so intensiven Gegenbewegung, daß Alfons Dopsch, der gewiegte Wiener Historiker, den Kampf auf der ganzen Front der Weltgeschichte eröffnen konnte. Wie schon vor sechs Jahren Hans Nabholz dargelegt hat (vgl. Referat in der « N. Z. Z. » 1924, Nr. 1974, Dezember 27.), daß alle die künstlich geschaffenen Begriffe, wie sie besonders von Bücher und in modifizierter Weise von Sombart und anderen aufgestellt wurden, die vielgestaltige Struktur des Wirtschaftslebens nicht zu erfassen vermögen, und daher die These des zeitlichen Nacheinander vor der Realität des gleichzeitigen Vorhandenseins verschiedener Wirtschaftstypen weichen müsse, stellt nun Dopsch für die Kulturvölker des alten Orients und die alten Mittelmeerreiche wie für das Mittelalter und die Neuzeit ein konstantes Nebeneinander von Geld- und Naturalwirtschaft fest. Im Einzelfall gestaltet sich natürlich die Sachlage so, daß sich je nach den speziellen örtlichen und zeitlichen ökonomischen Produktions- und Absatzmöglichkeiten die Wagschale auf die eine oder andere Seite neigen wird. Beide aber, Natural- und Geldwirtschaft, sind in der Antike wie im Zeitalter vorgeschrittener Geldwirtschaft so eng miteinander verbunden, daß man auf die landläufige Anschauung verzichten muß, wonach die Naturalwirtschaft ein Zeugnis primitiver, die Geldwirtschaft ein Ausdruck höherer Kultur repräsentiere. Man kann daher den Verfasser in seinem Wunsche nur unterstützen, daß die beiden Begriffe ihre viel mißbrauchte Rolle zur Bezeichnung wirtschaftlicher Epochen ausgespielt haben.

Dopsch stützt sich bei der gewaltigen geographischen und zeitlichen Weite der überaus instruktiv und lebendig gestalteten Untersuchung neben bereits publizierten Quellensammlungen in der Hauptsache auf Darstellungen. Es würde eine sichtliche Bereicherung der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bedeuten, wenn gerade im Rahmen einer schweizerischen Arbeit die von Dopsch an seine Thesen geknüpften Schlußfolgerungen über die ausschließlich politische Bedeutung des Lehenwesens oder die kapitalistischen Tendenzen der mittelalterlichen Grundherrschaft einer quellenkritischen Überprüfung unterzogen würden.

Zürich. Werner Schnyder.

Hermann Bächtold, *Die schweizerische Volkswirtschaft in ihren Beziehungen zu Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart.* Frauenfeld und Leipzig 1927. Huber & Co.

Le petit livre que l'historien bâlois Bächtold consacre aux relations économiques entre la Suisse et l'Allemagne paraît dans la collection que le professeur Maync fait paraître sous le titre « Die Schweiz im deutschen Geistesleben ».

Par ses dimensions, le travail de M. Bächtold n'est guère qu'une forte brochure de moins de 100 pages. Mais par l'immensité de son sujet et par la richesse des informations qui y sont contenues, c'est une oeuvre d'une réelle importance.

L'auteur a cherché à retracer les relations économiques entre la Suisse et l'Allemagne à travers les âges. A vrai dire, la période contemporaine tient dans son étude une place prédominante. Ayant divisé sa matière en trois chapitres: moyen âge, temps modernes et période contemporaine, M. Bächtold consacre 16 pages au premier, 20 au second et 50 au troisième. De plus, de ces 50 pages, de beaucoup le plus grand nombre traite de la période qui précède immédiatement et qui suit la guerre mondiale. Le passé, dans cette oeuvre de l'historien bâlois, est donc délébérément sacrifié au présent. Cela n'est pas pour surprendre ceux qui connaissent l'état de nos sources. Alors que pour la période contemporaine les renseignements d'ordre statistique surtout abondent et surabondent, l'histoire économique antérieure au XIXe siècle est partout un champ très mal défriché encore. Ni la Suisse ni l'Allemagne ne possèdent ni ouvrages d'ensemble, ni même monographies suffisantes pour permettre la reconstitution exacte de leurs rapports économiques sous l'ancien régime. A cet égard, M. Bächtold s'est rendu plus difficile encore une tâche déjà extrêmement malaisée en renonçant à chercher ses matériaux ailleurs que dans des publications de langue allemande.

Tel qu'il est cependant, ce petit volume ne manquera pas d'intéresser non seulement les historiens et les économistes de métier, mais aussi, grâce à la clarté de sa présentation, un public plus étendu.

Genève. William E. Rappard.

HEKTOR AMMANN, *Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz im Mittelalter*. Sonderdruck aus: Historische Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet. Düsseldorf 1927. 20 S.

Ammanns Versuch, die wirtschaftliche Stellung der Schweiz im Spätmittelalter in ihren einzelnen Erscheinungen synthetisch zu erfassen, ist um so verdienstlicher, als die wirtschaftsgeschichtliche Erforschung der Schweiz bis heute Stückwerk geblieben ist.

Die vorliegende Studie mußte sich bei der Dürftigkeit an schweizerischen handelsgeschichtlichen Quellen und bei der vielfach ungenügenden Sichtung der ausländischen Archive mit der allgemeinen Orientierung begnügen: der schweizerische Handel des Spätmittelalters nahm in vollem Umfang teil an der oberdeutschen Wirtschaftsblüte. Zürichs Seidenhandel, die Tuchindustrie Freiburgs i. Uechtland und die st. gallische Leinwandproduktion waren die prominentesten Träger des schweiz. Ausfuhrgewerbes.

Zürich. Werner Schnyder.

HEKTOR AMMANN, *Die Diesbach-Watt-Gesellschaft*. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. Bd. XXXVII, Heft 1. St. Gallen 1928. Fehr'sche Buchhandlung. 133 + 81 S. und 5 Beilagen.

Wie sehr bei wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen der Zufall mitspielt, beweist die vorliegende Arbeit. Alle die ungezählten, vom Verfasser

mit zähem Fleiß zusammengetragenen Einzelfunde hätten nicht genügt, jenes vertrauenerweckende Bild von der Entwicklung dieser Handelsgesellschaft zu rekonstruieren, wie es uns die Chronik der Familie von Diesbach in so schlichter Form überliefert hat. Daß die in der Chronik angeführten Handelsgeschäfte und Zahlenangaben durch die Urkunden, soweit sie noch erhalten sind, fast durchwegs bestätigt werden, spricht in erhöhtem Maße für die Zuverlässigkeit dieses sonst von der Geschichtswissenschaft schlecht gewerteten Quellenmaterials.

Die Handelsgesellschaft war diejenige mittelalterliche Organisationsform, der zum größten Teil der mühevolle, aber ertragreiche Fernhandel oblag. Die Tätigkeit der Diesbach-Watt-Gesellschaft war vollständig auf den Warenverkehr, und zwar zur Hauptsache auf den Vertrieb der St. Galler Leinwand eingestellt.

Wann die Verbindung zwischen den beiden St. Galler Brüdern Hugo und Peter von Watt und dem reichsten Berner Kaufmann Niklaus von Diesbach zu stande kam, kann heute nicht mehr eruiert werden; ihr Bestand ist aber zum mindesten für die drei Dezennien 1428—58 gesichert. Die Geschäftsleitung ging wahrscheinlich in den vierziger Jahren, seitdem die Familie von Diesbach sich vom Kaufmannsstande abwandte und im Patriziat aufging, ganz an die Familie von Watt über, der wir auch nach der Lösung des Gesellschaftsverhältnisses bis in die nachreformatorische Zeit als tüchtiger Kaufmannssippe begegnen.

Über das südwestliche Handelsgebiet sind wir besonders gut informiert, seitdem Alfred Schelling die verschiedenen Zollbücher von Barcelona, Katalonien-Aragonien ausgegraben hat. Sofern dieselben Anspruch auf Vollständigkeit erheben dürfen, stehen wir freilich vor der überraschenden Tatsache, daß die Diesbach-Watt-Gesellschaft in Spanien mit Unterbilanz gearbeitet hat. Bei einem Gesamtumsatz von annähernd 200 000 rheinischen Gulden in den Jahren 1428—1445, erreicht die Ausfuhr an Leinwand, Barchent, Hüten und Nürnberger Metallwaren nicht einmal ein Viertel des Einfuhrwertes von Safran, Südfrüchten, Spezereien, Baumwolle. Besondere Schwierigkeiten boten dem Verfasser die Entzifferung der in den Zollbüchern stark verstümmelten Namen der Gesellschaftsgesellen. Für den ungezählte Male erwähnten « Gaspar de Vat » bringt Ammann den Beweis der Identität mit Kaspar Ruchenacker, Gesellschaftsvertreter in Barcelona.

Reicht der südlichste Punkt der spanischen Route bis Valencia, so stoßen wir im Nordosten bis Danzig auf Beziehungen zur Gesellschaft. Die östliche Zentrale befand sich in Nürnberg; sie stand in regster Verbindung mit den drei festen Niederlassungen: Breslau, Posen und Krakau; Prag, Warschau und Frankfurt a. Oder zählten zu den am meisten besuchten Meßplätzen.

So hat Hektor Ammann Neuland von sehr weittragender Bedeutung gerodet. Und wenn auch die Diesbach-Watt-Gesellschaft an Alter und In-

tensität nicht ganz an die von Aloys Schulte eingehend behandelte Große Ravensburger Handelsgesellschaft heranreicht, so können wir, angesichts der mittelalterlichen Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel, -wege und -sicherheit einer über so gewaltige Distanzen gespannten kaufmännischen Organisation unsere Bewunderung nicht versagen.

Beilagen mannigfachster Art, Auszüge aus der Familienchronik, 270 Regesten, Stammbäume der Familien von Diesbach und von Watt, Auszüge aus den St. Galler Steuerbüchern, eine Übersichtskarte sowie Orts- und Namenregister erleichtern die anregende Lektüre.

Zürich. Werner Schnyder.

Hektor Ammann, *Die Wirtschaftsstellung St. Gallens im Mittelalter*. Sonderdruck aus der Gedächtnisschrift für Georg von Below: « Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ». St. Gallen 1928. Fehr'sche Buchhandlung. 40 S.

St. Gallen, als den ersten schweizerischen Wirtschaftsplatz im ausgehenden Mittelalter, muß es besonders unangenehm berühren, daß die kleine Auswahl an überliefertem Quellenmaterial so sehr zu der 700jährigen Tradition seines Handels kontrastiert. Doch ist die Feststellung Ammanns, es seien für den zahlenmäßigen Umfang keine Angaben auffindbar, nicht ganz zutreffend; hat doch Johannes Häne in seiner bereits vor 30 Jahren erschienenen Arbeit: Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen, Sonderdruck aus der « Neuen Zürcher Zeitung » 1899, nachgewiesen, daß dort in den Jahren 1392—1403 durchschnittlich 1700 Tuche (ca. 200 000 Ellen) gebleicht wurden. Und wenn auch die nächstbekannten Ziffern von 10—20 000 gebleichten Tuchen bereits aus dem Reformationszeitalter stammen, so gewinnt man immerhin eine Vorstellung von dem eminenten Wachstum und der Leistungsfähigkeit des st. gallischen Gewerbes. Seine Produkte übertrafen nicht nur alle oberdeutschen Leinwandsorten an Qualität; sie besaßen auch den größten Absatzkreis. Den europäischen Ruf der St. Galler Leinwand kann selbst die im Vergleich zu Basel, Zürich und Bern relativ kleine Bevölkerungszahl von rund 4000 Einwohnern nicht in Frage stellen, da die Leinenproduktion vermöge einer weitgehenden Arbeitsteilung über die gesamte ostschweizerische Nachbarschaft: die äbtische Landschaft, Thurgau, Toggenburg und Appenzell verbreitet war. Gerade in den Weberstädtchen Wil, Lichtensteig, Arbon, Bischofszell und dem Lande Appenzell entstand der st. gallischen Verlegertätigkeit eine ernsthafte Konkurrenz. Man versuchte durch Errichtung einer eigenen Leinwandschau besondere Leinwandmarken zu schaffen, um auf diese Weise den st. gallischen Kaufleuten den Produktions- und Handelsgewinn streitig zu machen. Dank der vortrefflichen Organisation für den Fernabsatz vermochten alle diese Bemühungen dem stadt-st. gallischen Handelszentrum keinen Abbruch zu tun.

Zürich. Werner Schnyder.

HEKTOR AMMANN, *Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen.* Taschenbuch des Kantons Aargau für das Jahr 1929. Aarau 1930. 207 S., 5 Abbildungen und 1 Karte.

Trotz den offensichtlichen Schwierigkeiten, die sich einer Quellensammlung und Darstellung über das Einzugsgebiet eines größeren wirtschaftlichen Zentrums wie Zurzach entgegenstellen, konnte Ammann der 1923 erschienenen Sammlung von 230 Regesten bereits nach sieben Jahren eine weitere von 238 Nummern folgen lassen, die nunmehr wenigstens für die Schweiz bis 1500 die Unterlagen vollständig erfaßt haben dürfte. Inhaltlich bietet die zweite Lieferung erheblich mehr; führen doch die reichhaltigen Auszüge aus dem Meltinger Geschäftsbuch zugleich in die immer wieder wechselnden Situationen des Meßgeschäftes und die Geheimnisse der mittelalterlichen Buchhaltung ein. Auch das neuausgearbeitete Kapitel über die Entstehungsgeschichte des Fleckens Zurzach streift mit der These, daß wirtschaftlich günstige Voraussetzungen einer Siedelung durchaus nicht immer zu einer Stadtgründung zu führen brauchen, ein allgemein interessierendes Problem.

Zürich. Werner Schnyder.

LEO WEISZ, *Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor Entstehung der Fabrikindustrie.* Orell Füßlis Hefte zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 1. Zürich 1929. 76 S.

Der Verfasser hat sich eine interessante Erscheinung der Zürcher und Winterthurer Geschichte zum Thema seiner Studien gewählt. Als Winterthur 1467 durch Pfandschaft aus dem Besitze des Herzogs Sigmund von Österreich unter die Hoheit der Stadt Zürich kam, spielte sich das wirtschaftliche Leben der Kleinstadt in bescheidenem Rahmen ab. Seit dem 16. Jahrhundert änderten sich die ökonomischen Verhältnisse durch das Schnürgewerbe und später durch die Teilnahme der Winterthurer am internationalen Handel. Melchior Steiner von Winterthur nahm im 17. Jahrhundert eine führende Stellung in der Salzversorgung der Schweiz ein, wußte sich zeitweise eine Monopolstellung in der Salzbelieferung der deutschen Kantone zu sichern, wurde aber schließlich von der zürcherischen Obrigkeit so in die Enge getrieben, daß er seine führende Rolle einbüßte. Der lange dauernde, an Intrigen reiche Handel mit Steiner ist ein deutlicher Beweis für die auch im Wirtschaftsleben Zürichs sich geltend machende Allmacht der Hauptstadt. Jahrelange Differenzen zwischen Zürich und Winterthur verursachte der von Winterthur ausgehende Versuch verschiedener Fabrikanten, selbständig Gold- und Silberdraht herzustellen und nach dem Ausland zu exportieren. Von 1690 bis 1723 wurde hin und her verhandelt, schließlich der Winterthurer Schultheiß Georg Steiner verhaftet, während sich Winterthur ein Gutachten der Juristenfakultät zu Leipzig verschaffte, um seine kommerzielle Freiheit zu beweissen. Erst als die österreichische Regierung in Waldshut im Auftrage Kaiser Karls VI., offenbar um Steiner eine gewisse Rücken-

deckung zu gewähren, in Zürich mit Wiedereinlösung der Winterthurer Pfandschaft gemäß der Urkunde von 1467 drohte, wurde Zürichs Haltung etwas versöhnlicher. Im 18. Jahrhundert war die Zahl der Winterthurer, die wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland hatten, verhältnismäßig groß und diese Kaufleute erscheinen heute wie die Vorläufer der im 19. Jahrhundert ganz auf die Ferne eingestellten Winterthurer Exportindustrie und des überseeischen Handels. — Man wird an der interessanten Schrift von Leo Weisz nur das bedauern, daß es dem Verfasser nicht vergönnt war, für alle seine höchstes Interesse erweckenden Nachrichten über Winterthurer Wirtschaftsverhältnisse die genauen wissenschaftlichen Nachweise zu geben, die es ermöglicht hätten, auf diesen Angaben weiter zu bauen. Zum Teil dürfte dieses Manko durch die Tatsache zu erklären sein, daß das reichhaltige Winterthurer Stadtarchiv keine Inventare besitzt und damit für die wissenschaftliche Forschung sozusagen unzugänglich ist.

Zürich. Anton Largiadèr.

Alice Denzler, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert.* (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Professor Dr. H. Sieveking, Zürich. Neue Folge. Siebentes Heft.) Zürich 1920. Rascher & Cie. 215 S.

Die Fürsorge für die Armen war im Mittelalter eine Angelegenheit der Kirche, doch war sie eine freiwillige, in der Hauptsache von den Klöstern geübte. Der Private konnte durch Almosen und fromme Stiftungen sein Seelenheil fördern. Diese Art Fürsorge erreichte aber gerade das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes, der Armut zu steuern, sie züchtete vielmehr, wie die vielen Bettlerordnungen des Mittelalters beweisen, den Bettel. Darin hat die Reformation radikalen Wandel geschaffen; sie postulierte die Pflicht des Staates und der Gemeinden, für die Armen zu sorgen. Zürich gebührt die Ehre, die älteste Armenordnung erlassen zu haben. Diese, vom 8. September 1520, erscheint zwar noch als charakteristisches Produkt der Übergangszeit, da sie unsicher tastend zwar neue Wege beschreitet, im ganzen aber noch vom mittelalterlichen Geiste erfüllt ist. Sie kennt noch kein vollständiges Bettelverbot, scheidet aber doch schon die Armen in würdige und unwürdige. Auf diesem Wege wurde dann unter Zwinglis Einfluß erfolgreich weiter geschritten, sodaß am 15. Januar 1525 eine Almosenordnung erlassen werden konnte, die die Grundlage des zürcherischen Armenwesens bis zur Helvetik bildet. Sie bringt am schärfsten und konsequentesten die reformatorischen Gedanken zum Ausdruck, sodaß sie in der Folge nicht einmal konsequent durchgeführt werden konnte und vielfach modifiziert werden mußte. Zwinglis Einfluß ist unverkennbar und es zeigt sich auch hier, wie er in mancher Hinsicht seiner Zeit weit vorauseilte.

Die Verfasserin gibt auf Grund der zahlreichen Quellen im Zürcher Staatsarchiv eine erschöpfende Darstellung der Neuordnung des zürche-

rischen Armenwesens durch die Reformation und führt den Leser durch zwei Jahrhunderte der Armenfürsorge. Die einschlägige Literatur ist in weitestem Umfange zu Rate gezogen. Die einleitenden Kapitel sind freilich etwas knapp gehalten; es wäre namentlich auch von Interesse gewesen, den Einfluß der Zürcher Armenordnung auf solche anderer schweizerischer Städte, dann die Abhängigkeit der zahlreichen Armenordnungen von einander, wie sie namentlich die Untersuchungen Winckelmanns aufgezeigt haben, etwas eingehender zu würdigen.

Arbon. Willy Wuhrmann.

Otto Frehner, *Das Alpbuch der Schwägalp in Appenzell A.-Rh.* St. Gallen 1925. Kommissionsverlag der Fehr'schen Buchhandlung.

Das neuerwachte Interesse für Heimat- und Volkskunde hat für die Schwägalp (oberhalb dem « Kräzerli » am Fuß des Girenspitzes im Alpstein) zu einer so eingehenden Publikation geführt, wie sie wohl bis dahin keiner Alp beschieden war. Dr. Otto Frehner in Herisau, ein trefflicher Kenner des appenzellischen Volkslebens, ist als Verfasser der vorliegenden Arbeit der wirtschaftlichen Organisation und den Einrichtungen dieser Alp mit Liebe nachgegangen und legt nun die Ergebnisse seiner Studien vor. Für die appenzellische Sennensprache, der der Verfasser eine frühere Arbeit widmete, wie für Volkskunde und neuere alpine Wirschaftsgeschichte, ergibt sich daraus eine Anzahl von Resultaten.

Den Hauptteil der Publikation nehmen die Alpbücher der Schwägalp ein, die von 1747 bis ins erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts vollinhaltlich veröffentlicht werden. Auch das seit 1905 geführte Kassabuch gelangt in seinem ersten Teil, wie auch die Statuten der Schwägalpgenossenschaft, das Alp- und das Sennenreglement von 1905 zum Abdruck. Ferner sind beigegeben die Statuten der Genossenschaft « Kleine Schwägalp » mit dazu gehörigem Älpler- und Sennenreglement von 1912 und ein gut schildernder Aufsatz: Das Sennenjahr der Schwägalpler. Auch die appenzellische Familien- und Personengeschichte wird durch diese Publikation bereichert. Einige gut reproduzierte Abbildungen erläutern die Lage der Alp und ihrer Hütten.

Wenn die Hingabe des Verfassers an seinen Stoff und die Gründlichkeit seiner Studien volle Achtung verdienen, so muß anderseits doch die Frage aufgeworfen werden, ob in einer Zeit, die nach konzentrierter Darstellung verlangt, Publikationen von so breitem Aufbau angebracht sind und ob nicht zwischen dem lokal eng begrenzten Thema und der großen Editionsarbeit ein gewisses Mißverhältnis besteht? Der Verfasser hat sich unseres Erachtens durch die Liebe zu seinem Stoff dazu hinreißen lassen, ihn in zu großem Rahmen zu bearbeiten. Müssen wirklich sennische Schreibfehler des des 18. und 19. Jahrhunderts wie Karolinger-Urkunden sorgfältig abgedruckt werden? Nach unserer Auffassung hätte die Publikation erheblich gewonnen, wenn der Aufsatz über das Sennenjehr der Schwägälpler in erweiterter Form

in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt worden wäre und auszugsweise wichtige Stellen aus den Alpbüchern beigegeben worden wären. Hat es wirklich einen Zweck, ein Kassabuch von 1905 sorgfältig abzudrucken? Und wenn schon einmal ediert werden soll, dann sollte die Technik der Herausgabe des Textes besser berücksichtigt werden (Trennung von Lesarten und Sachanmerkungen wie in den Urkundenbüchern, Einfügung von Personalnotizen, und vor allem eine Registers). Bei dem sich unheimlich häufenden Stoff ist der Wissenschaft für in ihrer Bedeutung begrenzte Themata weit besser mit straff zusammengefaßten Darstellungen als mit breiten Editionen, die Zeit und Geld in übermäßiger Weise beanspruchen, gedient. Wir bedauern, diese Bemerkungen zu dem vorliegenden Buche, an das der Verfasser so viel Fleiß gewendet, nicht unterdrücken zu können.

St. Gallen. Wilh. Ehrenzeller.

WERNER SCHNYDER-SPROSS, *Die Allmend Reiti zu Horgen, eine agrargeschichtliche Untersuchung.* Horgen 1929. 42 Seiten. Als Manuskript gedruckt.

Aus dieser sehr lesenswerten, übersichtlich gegliederten Untersuchung, die fast noch mehr der Rechtsgeschichte, als der Geschichte der Landwirtschaft angehört, ergibt sich, daß sie namentlich den Beweis erbringen will, daß « die Gründung der Allmend Reiti auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt ist » und daß deshalb die Bestrebungen, die « Reiti-Allmend zu einem öffentlichen Gut zu stempeln, rechtswidrig sind ».

Zu diesem Nachweis genügt es allerdings nicht, darauf abzustellen, die Rechtswissenschaft verstehe unter « Allmend schlechterdings eine öffentlich-rechtliche Institution ». Denn die Rechte an den Dorfallmenden waren bis in das 16. Jahrhundert und länger, durchwegs überwiegend privatrechtlicher Natur: sie waren wirtschaftlich unentbehrliche Zugehör zu den Gütern, wo nicht Einzelhöfe über genügend Weideland und Wald verfügten, und galten auch rechtlich als Zugehör der Güter. Öffentlichrechtliche Aufgaben stellten gemeinhin die Obrigkeiten den Dorfgemeinden erst seit der Mitte des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts, namentlich in den Bettelordnungen: Erst in dieser Zeit, also nachdem die Reitiallmend zusammengelegt worden war (1466), begann der Staat, die bisher der Privatwirtschaft gehörenden Allmenden mit öffentlichen Pflichten zu belasten. Der Staat scheint allerdings die Reitiallmend bis in unsere Zeit den öffentlichen Pflichten (abgesehen von der Steuerpflicht) nicht unterworfen zu haben. Ihr Ursprung aus Eigentum der Dorfleute stand eben urkundlich deutlich fest und es ging nicht an, etwa die Theorie vom staatlichen Allmendregal darauf anzuwenden und deshalb Verfügungsgewalt über sie zu beanspruchen.

Auf kleinem Raum bestanden an der Reitiallmend nebeneinander persönliche und dingliche Nutzungsrechte und vielfältige Bewirtschaftungsarten (Weide, Egertenwirtschaft, Holzrecht, Gewinnen von Kalk und

von Lehm für Ziegel- und Tonbrennerei). Namentlich im 15. Jahrhundert machte sich hier ein frischer Zug nach freieren Formen des Landbaues geltend, wohl von der Stadt aus begünstigt; so war es möglich, die Weide auf der Brache und die Stoppelweide aufzuheben und die eine der drei Zelgen der Dreifelderwirtschaft eingehen zu lassen.

Wer sich mit Fragen der Rechtsgeschichte der Landwirtschaft befaßt, wird mit Gewinn die Darstellung Schnyders benutzen.

Bern. Hermann Rennefahrt.

Claude Campiche, *Die Comunalverfassung von Como im 12. und 13. Jahrhundert.* (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, XV. Band, Heft 2.) Zürich (A.-G. Gebr. Leemann & Co.), 1929. 8°. 301 S.

Rovellis Stadtgeschichte von Como erschien in Milano und Como 1789—1803. Sie ist veraltet. Freilich nur in dem einen Sinn veraltet, wie alle die vielen andern italienischen Stadtgeschichten derselben und noch früherer Entstehungszeit: sie ist zwar als Annalistik zuverlässig, gibt aber auf Fragestellung, wie wir sie jetzt vornehmen, keine, vor allem keine systematische Antwort.

Campiche behebt diesen Mangel für die Verfassungsgeschichte Comos. Im Verhältnis zur Quellenlage anderer Kommunen — besonders Genua, dessen Verfassungsgeschichte Caros dem Autor als Ideal vorschwebt, ist ganz anders mit historischem Material ausgerüstet — ist die Geschichte Comos schlecht überliefert (natürlich immer noch unvergleichlich viel besser als jene schweizerischer Städte). Insbesondere fehlen Comenser Annalen. Daß diese Lücken im Material nicht allzu unangenehm hervortreten, zeugt für die Arbeit.

Eine detaillierte Inhaltsübersicht, die sich als ein guter Auszug darstellt, leitet das Buch ein. Die technische Durchführung der Bibliographie ist nicht als gelungen zu bezeichnen. Der erste Teil: Einleitung, gibt eine Schilderung des Milieus und Begriffsbestimmungen. Im Paragraphen über den „Kaiser", vertritt Verfasser die Auffassung, die kaiserliche Politik habe seit der Eroberung Mailands, 1162, in Oberitalien nichts mehr zu bestellen gehabt, eine Auffassung, die durchaus richtig ist. Daß auch die kaisertreuen Städte unter der kaiserlichen Fahne nichts als ihre Selbständigkeit, auch gegenüber dem Kaiser erstrebten, ist ebenfalls eine richtige Erkenntnis.

Campiche unterscheidet darauf zwei Teile seiner Verfassungsgeschichte: « Äußere Form » und « Innere Form » und nimmt unter diesen nicht eben glücklich gewählten Oberbegriffen zuerst die juristisch-systematische (vornehmlich statische) Darstellung vor. Die Verfassung Comos zeigt « im wesentlichen genau den Typus », den andere für andere Kommunen oder als allgemeinen Typus der oberitalienischen Kommunen überhaupt erarbeitet haben. Eine Abweichung von dieser Regel liegt bei consilium und credentia vor, die nach Campiche in Como ein und dieselbe kollegiale Behörde sein sollen. Der zugehörige Beweis ist nicht gelungen.

« In quo consilio et credentia » (S. 62) ist durchaus nicht schlüssig, da die credentia ein engerer Ausschuß des consilium sein kann und öfters auch als solcher erscheint. Neuestens hat wieder Güterbock (im Glossar zu seiner Ausgabe der Chronik des Otto Morena, MGH, SS, NS 7) consilium als größere Ratsversammlung von credentia als engerem Kollegium unterschieden. Kultur- und wirtschaftsgeschichtlich sehr interessant ist das verfassungsgeschichtlich weniger wichtige Kapitel über die subalternen Ämter.

Der dritte Teil « Innere Form » betrachtet die Verfassung Comos, mehr dynamisch, in ihrem politischen und sozialen Inhalt. Er ist notgedrungen nicht von Wiederholungen frei. In engem Anschluß an den Darsteller der Signorie im allgemeinen, Salzer (E. Salzer, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien. Berlin 1900), vertritt Campiche die Anschauung, das XIII. Jahrhundert bedeute für die Kommunen die Rehabilitierung des Adels, die « Veredelung des Bürgertums ». « Veredelung » doch wohl nicht im politischen Gebiet, wo bald der über alle sich erhebende Signore alle gleicherweise entrechtet. « Veredelung » vielleicht im Lebensstandard, etwa in der Art wie der schweizerische Mittelstand, ja sogar der schweizerische Proletarier jetzt ein « patrizierhaftes » Leben sich gestaltet, nicht politisch sondern «nur » in der allgemeinen Führung des täglichen Lebens. — « Die zehn Jahre von 1239—1249 » (S. 205) « waren » keine « genügend lange Zeit, um die frühere kommunale Selbständigkeit und Herrlichkeit vollends in Vergessenheit geraten zu lassen ». Aber die politische Autonomie lockte nicht mehr wie ehedem, ein politisches Sattsein, eine politische Müdigkeit traten ein, die Interessen verschoben sich zuungunsten einer politischen Selbständigkeit. Darin liegt der primäre Grund, die Möglichkeit für die kommende Signorie. Dieses Problem ist noch unbearbeitet.

Die Frage nach dem Ursprung des Kommune kommt nicht zur Sprache. Sie gehört schließlich auch nicht in den Rahmen dieser verfassungsgeschichtlichen Arbeit über das XII. und XIII. Jahrhundert. Eine Bemerkung über dieses Problem (S. 167) ist leider sehr kurz gehalten und unbelegt. — In einem verdienstlichen Anhang gibt Campiche ein Behördenverzeichnis für die Jahre 1109—1335.

Rezensent hofft nicht, daß die konsequente Mißachtung Dudenscher Einheitsorthographie Nachahmung finde. Diese äußerliche Besonderheit ist jedoch nicht aufdringlich genug, um den guten Eindruck des Buches zu vermindern. Die aus der Schule Karl Meyers hervorgegangene Arbeit ist klar aufgebaut und innerhalb der gesteckten Ziele erschöpfend. Der Leser wird es bedauern, daß der Verfasser offenbar nicht die Absicht hat, sich weiterhin intensiv mit historischen Themen zu befassen, hat er doch sein gesamtes ungedrucktes Material in Maschinenschrift der Bibliothek des Historischen Seminars der Universität Zürich geschenkt. Eine uneigennützige Tat, die hier mit Anerkennung hervorgehoben sein soll.

z. Zt. Turin. Siegfried Frey.

† Bernard de Cérenville et Charles Gilliard, *Moudon sous le régime savoyard.* Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande. 2e série, Tome 14. Lausanne 1929. Payot & Cie. XXX + 731 S.

Die beiden Waadtländer Historiker schenken mit ihrer Geschichte der Stadt Moudon den zünftigen Wissenschaftern und den Freunden der schweizerischen Geschichte ein Werk von ungewöhnlichem Reichtum, sorgfältigster Arbeit und souveräner Beherrschung und Bändigung des sichtlich stets überborden wollenden Stoffes. Die Geschichtswissenschaft erhält mit dieser Geschichte von Moudon eine Stadtgeschichte von seltener Vollständigkeit. Die Verfasser erweisen sich als geschulte Forscher im Gebiete der Städtegeschichte, indem sie die großen und kleinen Tatsachen den in Betracht fallenden Kategorien der Stadtgeschichtsforschung einordnen und von den entscheidenden Gesichtspunkten aus beurteilen. Da Moudon, wie aus der nachfolgenden Würdigung des Inhalts hervorgeht, der Sitz des waadtländischen Landvogts (bailli) ist, wächst die Darstellung der Stadtgeschichte und Stadtentwicklung jeden Augenblick zu einer Geschichte des Waadtlandes aus, wozu die Verfasser aus den Archiven und der Literatur eine Fülle neuer Beiträge liefern, und da die Waadt einerseits politisch mit Savoyen und anderseits wirtschaftlich und geographisch mit der Eidgenossenschaft verbunden ist, und sich die Schicksalsverbundenheit mit den Ländern und Städten der Eidgenossenschaft schon früh geltend macht, entsteht den Verfassern unversehens ein Stück savoyischer und eidgenössischer Geschichte unter den Händen. Namentlich die Berner Geschichte erhält durch Turiner und Lausanner Archivstücke und ihre Einrückung in die bekannten Vorgänge der bernischen Politik gegenüber Savoyen, Genf, Burgund, Waadtland und Frankreich neue wichtige oder interessante Beiträge. Wer schon lange erwartungsvoll auf eine Geschichte der Waadt unter bernischer Herrschaft ausschaut, ist glücklich, im vorliegenden Werk eine weitere wichtige Versicherung dafür erkennen zu dürfen, daß jene Erwartung vielleicht in nicht allzu ferner Zeit in Erfüllung gehe.

Obschon die Verfasser nur eine Geschichte der Stadt Moudon unter savoyischer Herrschaft geben wollen, greifen sie doch in die ältesten und ältern Zeiten der Stadt zurück, was sich nicht nur durch die breite Anlage des Werkes rechtfertigen läßt, sondern schon durch die Tatsache, daß die Verfasser auch für das früh- und hochmittelalterliche Moudon neue Ergebnisse beizubringen vermögen. Entscheidend für die geschichtliche Stellung der Stadt Moudon ist ihre Lage an der Broye da, wo sich ihr Tal weitet und sie die Mérine aufnimmt, mit dieser zusammen eine felsige Anhöhe umschließend, die zum militärischen Bollwerk geeignet ist. Diese Lage am Hauptfluß der Waadt stellt die Stadt grundsätzlich in eine Linie mit Bern und Freiburg, ohne daß freilich Moudon (wegen der Nähe Lausannes?) die Bedeutung dieser Städte hätte erlangen können. Die römische Siedlung Minnodunum steht schon in den Itineraren und ist als kleiner Marktflecken

(bourgade) Relai, Brücke und Straßengabelung an der Straße Vevey-Avenches. Römische Baureste sind keine da. Die Inschrift eines hier gefundenen Votivaltars wird von den Verfassern analysiert.

Während der Zeit der burgundischen Könige spielt Moudon keine Rolle. Die Verfasser lehnen die Behauptung von Levade, Pipin der Kurze habe den Turm von Moudon gebaut, ab, ebenso die Aufstellung Muydens, daß die Königin Bertha Moudons Ringmauer erbaut habe. Erst im 12. Jahrhundert erscheint der Name Moudon wieder, in Dokumenten, die sich auf Haut-Crêt beziehen. Schon damals wurden Aktenstücke gerne «dans le château fort de Moudon» gefertigt, was nicht auf ein Schloß deutet, sondern auf einen von Mauern umgebenen Flecken. Bedeutsam für Moudon war die Vereinigung Burgunds mit dem Reich, da hiedurch der damals aufsteigende Verkehr Burgunds mit dem Reich für die Waadt gesichert wurde. Die Kreuzzüge haben das Übrige zur Belebung der Straßen getan, die über Moudon gingen. Die Landesherrschaft gehörte seit unbekannter Zeit dem Bischof von Lausanne; ebenso unbekannt ist das Datum, seit welchem die Grafen von Genf die Schutzherrschaft über das Gebiet von Moudon ausübten. Dem Terror dieser Herren gegenüber dem Bischof machten die Zähringer ein Ende, die von den Hohenstaufen die Schirmvogtei über die drei romanischen Bistümer erhielten, in der Folge Moudon wie Bern und Freiburg zur militärischen Operationsbasis für die Eroberung von Burgund und zum Stützpunkt im Kampf mit den Feudalherren machten. (Zähringische Befestigungsanlagen.)

Das Hauptereignis in der Geschichte Moudons und der Grafschaft Waadt ist die Art der Gruppierung der westschweizerischen Kräfte in der Zeit der Kämpfe zwischen Hohenstaufen und Welfen. Die Zähringer waren zu den Welfen übergegangen und Thomas von Savoyen zu den Hohenstaufen. Als Rechtsnachfolger der Grafen von Genf erkämpfte sich Thomas von Savoyen gegen Zähringer und Bischof die Herrschaft über Moudon, besetzte es, legte hier eine Garnison ein, bestellte einen Kastellan, verständigte sich mit den Zähringern und nach ihrem Tode auch mit dem Bischof und verlobte am 1. Juni 1218 in Moudon seine Tochter Margaretha mit dem Neffen Berchtolds V., Hartmann von Kiburg. Die Verständigung mit dem Bischof erfolgte in der Form des Vertrags von Burier (Juli 1219), welcher dem Savoyer Moudon als Lehen gab, wofür dieser aus Höflichkeit huldigte. Von jetzt an ist er der tatsächliche Herr von Moudon. So hatte sich Savoyen mitten in der Waadt eingerichtet. Moudon ist damals ohne jede Gemeindeorganisation; der Kastellan der savoyischen Grafen ist zugleich Kommandant der Garnison, Verwalter der gräflichen Domänen und Magistrat der Stadt. Als unter Peter die savoyischen Erwerbungen in der Waadt zunahmen, gewann auch Moudon an Bedeutung, und als die Amtslehen durch Beamte ersetzt wurden, kam an die Spitze der waadtländischen Gebiete ein Vogt (bailli), dessen Sitz notwendigerweise Moudon ward. Damit war Moudon gleichsam Hauptstadt einer savoyischen Provinz ge-

worden, was es für Jahrhunderte zwar nicht zu einer Führerin der waadtländischen Geschicke, aber zu ihrem Mittelpunkte machte.

Kapitel V handelt von der Charte von Moudon. In ihr verpflichtet sich der Graf, die Rechte und Gebräuche (deren Herkunft unbekannt ist) zu achten. Umgekehrt die Bürger diejenigen des Grafen. Seit Burier gibt es in Moudon keine Leibeigenen mehr. Art. 2—14 reden von der Markt- und Fremdenpolizei und den Bedingungen, unter denen Leibeigene der Umgebung Bürger werden dürfen. Es folgen Bestimmungen über Strafverfolgung und Strafprozeß, über Lebensmittelpreise zum Schutz des Konsumenten, über Maß und Gewicht, über Besteuerung der Handwerke zugunsten des Herrn, über Regelung des Zahlungsverkehrs, welche Bestimmungen von den Verfassern ausführlich analysiert werden. Es folgen die Bestimmungen über den Militärdienstradius (8 Tage, Gebiet der drei romanischen Bistümer, auf des Bürgers Kosten). Der Artikel über die Beschaffenheit der Gerichte nennt die Beamten des Grafen: Vogt (bailli, aus dem Hofadel des Grafen genommen), Kastellan, Viztum und métral. Alle vier haben neben Verwaltungsbefugnissen auch solche des Gerichts, aber sie dürfen nur in Moudon Recht sprechen und nur « après avoir pris l'avis des bourgeois et conformément à leur opinion ». Die Appellation geht an die savoyische Zentrale. Damit wird ersichtlich, daß die Leute von Moudon mit Ausnahme der Appellationsfälle in Moudon selber ihr Recht finden können, daß also Moudon die Gerichtsautonomie hat (Parallele zum Waldstättebund 1291). Im Gegensatz zu wichtigern Gemeinden der deutschen Schweiz hatte Moudon aber keine eigene Gemeindeverwaltung; die westschweizerischen Dynasten waren stärker als die östlich der Aare. Die Gerichtsautonomie ist das kostbarste Gut der Stadt Moudon und der Ausgangspunkt ihrer eigenartigen Entwicklung. Durch eine interessante Interpolation datieren die Verfasser die Charte mit 1265 oder 1266.

Die Kämpfe Savoyens mit Rudolf von Habsburg führten zu neuen Befestigungen in Moudon. Die Fürsorge der Grafen für ihr Bollwerk an der Broye bringt den Handel in Aufschwung (Anwesenheit von cahorsins). Es entsteht außer dem ältern Johanniterspital (seit 1228) ein zweites, von St. Bernhard abhängiges. (Kap. VI und VII).

Von großer Bedeutung für die Waadt und die Eidgenossenschaft hätte werden können die Tatsache, daß die Waadt ein apanage wurde (barons de Vaud). Wichtig war auf jeden Fall, daß nach dem Tode Rudolfs von Habsburg das savoyische Haus die Richtung seiner Politik nach Süden verlegte und auf die Ausdehnung über die Saane hinaus verzichtete. Die Kämpfe der Barone im Lande und außerhalb brachten Moudon enorme Subsidiallasten, welche freilich nicht ohne Rechtsgewinne zugunsten der Stadt Moudon bezahlt wurden. 1359 wurde das pays de Vaud vom Mutterhaus Savoyen zurückgekauft (Kap. VIII).

Das Kapitel IX lenkt unsere Blicke wieder auf die Stadt Moudon selber. Sie zählte damals 216 Häuser. Die Verfasser besprechen die Herkunft der

Geschlechter und ihrer Namen, die Gewerbe der Stadt (kein Exportgewerbe, darum nur bescheidener Wohlstand in Moudon), die Wesenszüge der kleinen Noblesse, welche in der Stadt wohnt. Interessant ist, daß vermögliche Bürger verhältnismäßig leicht in die Noblesse hineinheiraten können, und daß auch die Notare, die in einer ausgesprochenen Gerichtsstadt, wie Moudon eine war, eine große Rolle spielen, durch Reichtum und Bedeutung leicht in die Noblesse hineinwachsen. Von der Seele der Bevölkerung dieser Zeit wissen wir wenig. Es gibt zwei Brüderschaften in der Stadt, in denen man sich durch Einkauf eine Rente sichern konnte. Wichtiger als diese ökonomische Sicherstellung der Leute von Moudon ist, wie wir sehen werden, das Emporwachsen eines Spitals (Hôpital), an dessen Spitze ein Rektor und ein Spitalrat, standen. Vergabungen zugunsten dieser Werke und anderer waren sehr häufig, namentlich zur Zeit der Pest (im Winter 1349 mehrere Testamente im Tage). Es zeigen sich um diese Zeit Anfänge einer eigenen Gemeindeverwaltung. Aber sie wächst nicht aus Zünften heraus, da es solche in Moudon nie gegeben hat und nie gab, auch nicht aus den Brüderschaften wie anderwärts, sondern aus dem Spital, genauer dem Conseil de l'Hôpital. Die Mitglieder dieses Rates sind die gleichen Leute, welche die Stadt für die Besorgung ihrer eigenen Geschäfte verwendet; denn in der Verwaltung des reichen Spitals hatten die Räte magistrale Eigenschaften erworben. Das Spital war denn auch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zugleich Rathaus. Die Untersuchungen über diesen Zusammenhang von Spitalverwaltung und Gemeindeverwaltung sind von den schönsten und bedeutendsten Ergebnissen der vorliegenden Arbeit. 1357 wird der Ausdruck Conseil de Moudon zum ersten Mal gebraucht, während noch bei Ausführung eines Stadtgeschäftes von 1356 von « plusieurs notables » als den Handelnden gesprochen wird. Wichtig scheint zu sein, daß dieser Rat in einem gewissen Sinn auch an der Seite des bailli steht. Ein Schultheißen- oder Bürgermeisteramt bildet sich aber nicht heraus, wohl gerade wegen der Anwesenheit des waadtländischen Vogtes in Moudon.

Unter dem grünen Grafen (Amédée VI) beginnt eine Zeit lebhafter kriegerischer Wirren (Einfälle der Grandes Compagnies, Beteiligung an italienischen Kriegen), wodurch Moudon finanziell durch Subsidienleistungen an das Grafenhaus und durch Befestigungsarbeiten für den eigenen Bedarf stark belastet wird (Kap. X). Auch unter dem roten Grafen wurden außerordentliche Leistungen der Stadt Moudon für militärische Zwecke notwendig, was jeweilen die Bestätigung der Freiheiten erleichterte, oder, wie unter Amédée VI., der Stadt als Kompensation ein neues Recht einbrachte, nämlich das Recht auf Erhebung einer Verkaufssteuer auf Wein: le longuel du vin. Moudoner Bürger hatten sich am Zug der Berner gegen Burgdorf beteiligen müssen, ebenso am Kampf gegen die Walliser. Das waren Verpflichtungen, die aus der savoyischen Landesherrlichkeit erwuchsen. Als freilich Amédée zu einem neuen Zuge gegen die Walliser rüstete und er die Unterstützung der « nobles et communautés » der Waadt

(der Name Etats de Vaud erscheint erst im 15. Jahrhundert) verlangte, zeigten sich die ersten ernsten Schwierigkeiten im Verkehr des Grafen mit diesen Vertretern der Geschlechter und Gemeinden (Kap. XI). Auch unter Amédée VII. kam es zu Schwierigkeiten mit den Ständen, diesmal wegen der Subsidienzahlungen. Aber dieser größte Herrscher Savoyens im Mittelalter wollte die Macht der Etats, auch der waadtländischen, zurückdrängen und hielt das Recht, selbst allgemeine Gesetze zu geben, aufrecht. Aber bei den Etats der Waadt stieß er auf Widerstand, und er vermochte nur ein Verbot des Lausanner Geldes zugunsten des savoyischen Geldes durchzusetzen (Kap. XII).

Die Kapitel XIII, XIV und XV geben höchst wichtige Einblicke in das Leben und die Verwaltung der Stadt Moudon um das Jahr 1400. Zwischen Bürgern und Habitanten ist in dieser Zeit kein großer Unterschied. Das Bürgerrecht erwirbt sich im wesentlichen durch Einzahlung einer Summe von 1—2 Pfund. In dieser Zeit prägt sich als höchste Autorität der Stadt Moudon schon deutlich aus die allgemeine Versammlung, deren Befugnisse sind: Genehmigung wichtiger Ausgaben und Anleihen, von Käufen und Verkäufen und der Rechnungen. Die laufenden Geschäfte aber besorgt der Rat (conseil étroit), von welchem die Verfasser nicht sagen können, auf welche Weise seine Rekrutierung erfolgt. Haupteinnahmequellen der Gemeinde sind die indirekten Steuern und die Bürgerrechtstaxen. Die Finanzpolitik ist im Ganzen gesund, nur 1398 wußte man sich nicht mehr anders zu helfen als mit einer außerordentlichen Vermögensabgabe (giète).

Die Kapitel XVI und XVII führen in die Zeit der Burgunderkriege und damit in die Zeit der ersten ernsten Versuche Berns, die Waadt zu erwerben. Es war, wie die Verfasser auseinandersetzen, für die Waadt sehr gefährlich, daß sie infolge von Heiraten des savoyischen Hauses mit dem bourbonischen Hause, und der damit zusammenhängenden Mitgiftpolitik für längere Zeit in ein nur indirektes Regierungs-Verhältnis mit dem herzoglichen Hause geriet. Durch unausgesetzte Subsidienforderungen, die dem herzoglichen Hause auch unter den neuen Souveränitätsverhältnissen verblieben, und durch hohe Steuern, die von den neuen Herren erhoben wurden, wurde die Waadt heruntergewirtschaftet, freilich auch durch jene Subsidiengeschäfte das Selbstbewußtsein der waadtländischen Stände vergrößert: « peu à peu les Etats de Vaud prennent figure de représentation nationale » (gemeint ist waadtländisch).

Im Augenblick der beginnenden Schwäche Savoyens trat Bern mit Vorsicht und Entschiedenheit auf den Plan. Die Schlüsselstellung Genfs, die innere Anarchie Savoyens, das drohende Frankreich, die Fruchtbarkeit der Waadt, die Gläubigerstellung Berns gegenüber Savoyen, die Gefahr eines Protektorates Mailands über Savoyen gaben Berns Bestrebungen die Sicherheit eines Naturgesetzes. Seine Intervention in Savoyen 1471, als dieses zwei Regierungen hatte, war nur eine Exposition des kommenden Dramas,

das schließlich mit der Eroberung der Waadt durch die Berner endigen mußte. Die Vorgänge in der Waadt zwischen 1474 und 1475 sind bekannt. Die Verfasser bringen aber neue Tatsachen, besonders über Moudon. Dies wird neu befestigt, aber die Bevölkerung zeigt jetzt wie später keine militärischen Fähigkeiten und keine Lust zu entscheidenden Kämpfen. Bern nahm darum Land und Stadt Moudon leicht ein; Moudon ergab sich bedingungslos: « aucune volonté supérieure avait présidé à la défense du pays ». Trotzdem erhielten die Bewohner Moudons die Gewährleistung ihrer Freiheiten und ihres Besitzes. Die Administration ging 1474 zum ersten Mal in die Hände der Berner und Freiburger über, wobei ein Bürger von Moudon, Humbert de Glane, an der Stelle des François de Billens bailli de Vaud wurde. Besetzungsgelder wurden trotz der offensichtlichen Verarmung des Landes eingefordert, und trotz der Proteste wurden die Appellationen nach Bern geleitet. Über die Vorgänge in Moudon zur Zeit der Schlachten ist nicht viel bekannt. Die Befürchtung, daß der Hauptschlag im Tal der Broye erfolgen werde, bewahrheitete sich nicht, jedoch wurden die Waadt und Moudon in dieser Zeit ein zweites Mal besetzt und wurde die Schleifung der Mauern von Moudon verlangt.

Dem nun rasch um sich greifenden Verfall der savoyischen Politik folgt die Unsicherheit auf den waadtländischen Straßen, wodurch die Gefahr heraufbeschworen wurde, daß der Handel Deutschland-Frankreich von der deutschen Schweiz abgelenkt wurde. In der Waadt war die savoyische Regierung kaum mehr zu spüren. Die Städte und die Seigneurs lebten für sich, immer eine neue Invasion der Schweizer befürchtend. Die Stände kamen darum häufiger zusammen, ohne freilich daran zu denken, die Waadt selbständig zu machen. Die Waadt achtete die Macht der Schweizer, und waadtländische Große nahmen in Bern Bürgerrecht (Kap. XVIII). Trotz der absolutistischen Bestrebungen Karls III., der den Etats de Vaud Vorschläge zur Vergrößerung seiner Macht vorlegte, ging es in der Waadt weiter abwärts mit der Autorität des savoyischen Hauses. Dieses begann sich vor der Erhebung neuer Subsidien zu fürchten, weil es sich gezwungen sah, das Geld mit Machtpreisgabe zu erkaufen. Die Stände beginnen sich unter diesen Umständen auch mit Politik und Gesetzgebung zu beschäftigen. In 30 Jahren fanden mehr als 100 Sitzungen der Stände statt, die meisten vom Conseil de Moudon einberufen. Dieses ist in fortwährender Sorge wegen eines neuen Einfalls der Berner und hat mit Vorbeugungsmaßnahmen große Kosten. In der Tat ging die ganze bernische und freiburgische Expedition 1530 durch Moudon. Es machte sich im Stillen bereit, die Berner dauernd als Herren anzuerkennen (Kap. XIX).

Die Kapitel XX—XIV werden dem Freunde der Stadtgeschichte und der Kulturgeschichte einen sehr großen Reichtum an Material geben können. Die Verfasser beschreiben die Einwohnerschaft (noblesse, bailli und seine Bedeutung für den Residenzcharakter der Stadt, die Notare, die mit Landkauf und Ankauf seigneuraler Rechte in die noblesse hineinwachsen).

Ein Patriziat gibt es nicht. — Es folgt die Besprechung der Gewerbe, worunter das der Gastwirte eine besonders hohe Stellung einnimmt. Wir hören von der Pest, von der Bauart der Häuser, der Topographie der Stadt, von Reisenden, Gesandten, durchziehenden Soldaten, den Sitten, der Kirche, vom religiösen Leben, von frommen Stiftungen, von der heftigen Opposition der Stadt und der Etats gegen die Reformation, von Beschlüssen gegen die Bücher Luthers und gegen das Auftreten Farels in Lausanne, aber auch davon, daß immerhin der Geistliche am Sonntag außer der Messe die 10 Gebote lesen sollte. Die Verfasser legen hierauf noch einmal die Verwaltung der Gemeinde dar, woraus hervorgeht, daß der Conseil étroit auch Mitglieder aus den vornehmen Familien hat, und daß der bailli an seinen Beratungen teilnimmt. Städtegeschichtlich sehr interessant ist die Beiziehung von Beisitzern zu den Beratungen des Kleinen Rates. Ohne Zweifel spielten diese eine Weile die Rolle von Volkstribunen. Aus den Bürgern der Stadt (meist Mitgliedern des Kleinen Rates) wurde auch la Cour du châtelain rekrutiert: « cela faisait d'eux, jusqu'à un certain point, les juges suprêmes du pays ».

Das Werk der beiden Verfasser endigt mit einer Behandlung der Eroberung der Waadt (1536), soweit es sich um Moudon handelt. Moudon spielt darin seine Rolle als eine Art waadtländischer Residenz sehr unrühmlich. Angesichts des drohenden Bruchs Berns mit Savoyen schickt es zuerst eine Gesandtschaft nach Freiburg, um sich unter dessen Schutz zu stellen, dann eine an den bernischen Feldhauptmann Nägeli mit dem Anerbieten, sich zu ergeben, wenn Moudon seine Rechte, Freiheiten und Gebräuche gelassen würden. Nägeli versprach dies sofort. Moudon dachte also keinen Augenblick daran, sich zu verteidigen. Befehle des Herzogs oder des bailli waren auch keine da. So ging Moudon ruhmlos und friedlich, wie es immer gewesen war, zu den Bernern über, protestierte zwar noch gegen die Abtrennung von Rue und Romont, da der Abgang dieser beiden Städte für Moudon einen großen wirtschaftlichen und moralischen Verlust im Gefolge hatte. Es schickte sich aber in die Tatsache, daß Bern seine Freiheiten nie förmlich anerkannte. « Rien ne nous autorise à penser qu'au début d'avril 1536 on considérat, à Moudon, la conquête bernoise comme un malheur terrible ».

Ihre kritischen Auseinandersetzungen mit der enormen Literatur und die archivalischen Exkurse haben die Verfasser in einem Appatat von etwa 3000 Anmerkungen, die dem Text folgen, untergebracht. 15 Abbildungen, darunter je eine Autotypie des Vertrags von Burier und der Charte, heben einige Hauptereignisse hervor. Ein Namenregister von 24 Seiten erleichtert das Nachschlagen.

Jedem Freund waadtländischer und schweizerischer Geschichte, sowie den Geschichtswissenschaftern überhaupt, sei das schöne Werk der beiden Waadtländer Historiker, von denen de Cérenville die Veröffentlichung nicht mehr erleben durfte, zur Lektüre warm empfohlen.

Biel. Hans Fischer.

JOSEPH AHLHAUS, *Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter*. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte. Kirchenrechtliche Abhandlungen von Stutz und Heckel, Heft 109 und 110. Stuttgart 1929. 415 Seiten.

Wer sich schon mit mittelalterlicher Kirchengeschichte befaßt hat, wird das Werk von Dr. Ahlhaus herzlich begrüßen. Methodisch klar und genau verfolgt er die Entstehung der Landdekanate in den einzelnen Gegenden des Bistums Konstanz. Er zeigt uns, wie sich die Entwicklung an alte Vorstufen anlehnte und schließlich zur Bildung eigentlicher Dekanatssprengel führte. Die Rechtsquellen dieser Dekanate, deren Dignitäre und Funktionäre, sowie die Stellung der Korporation als solche werden eingehends geprüft und führen zu wertvollen, vielfach neuen Resultaten. An Hand des reichen Materiales gelang es dem Verfasser, ein übersichtliches Bild über die Dekanatsverfassung des Bistums Konstanz zu entwerfen. Der Wert der Studie beschränkt sich aber nicht nur auf die Gebiete des ehemaligen Bistums Konstanz, sondern bietet auch für die angrenzenden Bistümer reichen Aufschluß. Durch Analogie können z. B. Rückschlüsse auf die Verhältnisse im Bistum Chur gezogen werden, wo Dekanatsverfassungen nur äußerst selten sind. Nicht nur in den großen Zügen, sondern auch in Detailfragen bietet Dr. Ahlhaus sehr viel Aufschluß, sodaß seine Arbeit wie eine Art Nachschlagewerk in der Hand des mittelalterlichen Kirchenhistorikers immer unentbehrlich sein wird. Den Abschluß der Arbeit bildet ein Anhang, in welchem 32 unedierte Kapitelsstatuten aus den Jahren 1330—1523 zum Abdruck gelangen. Gut angelegter Literaturnachweis, sowie Orts-, Personen- und Sachregister erleichtern die Benützung der Studie. Eine Tabelle bietet eine Zusammenstellung der verschiedenen Dekanats-Benennungen in mittelalterlichen Quellen.

Dr. Ahlhaus gebührt der Dank der Schweizer-Historiker, daß er einen so wichtigen Beitrag zur Kirchengeschichte unseres Landes geschrieben hat.

Schwyz. Anton von Castelmur.

Mitteilungen. — Communications.

Schweizer Briefe im Nachlasse Wessenbergs zu Heidelberg.

Unter den Beständen des schriftlichen Nachlasses des Konstanzer Bistumsverwesers, die laut testamentarischer Verfügung Wessenbergs vom 20. Mai 1858 durch Vermittlung des ihm freundschaftlich engverbundenen Heidelberger Rechtsgelehrten K. A. Mittermaier der dortigen Universität bezw. Universitätsbibliothek im Juni 1863 zur Obhut übergeben wurden und seit 1923 der allgemeinen Benützung zu wissenschaftlichen Zwecken